OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-350334/14/KLi**

Datum: **Linz, 9. Juni 2017**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über den Antrag des R x, geb. x, X vom 28. April 2017 samt Verbesserung vom 26. Mai 2017 auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis, vom 23. Februar 2017, GZ: BHRISO-2015-5095/131-LAU, betreffend bedarfsorientierte Mindestsicherung (Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs) den

B E S C H L U S S :

I. Dem Antrag wird stattgegeben und dem Antragsteller für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis, vom 23. Februar 2017, GZ: BHRISO-2015-5095/131-LAU, ein Rechtsanwalt beigegeben und er einstweilig von der Entrichtung von Dolmetschergebühren, Sachverständigengebühren und Zeugengebühren befreit.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 23. Februar 2017, GZ: BHRISO-2015-5095/131-LAU, den Antrag vom 6. Dezember 2016 des Antragstellers auf Erteilung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde Nachfolgendes aus:

„Sehr geehrter Herr S!

Die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis als Behörde der Landesverwaltung entscheidet auf Grund Ihres Antrages vom 06.12.2016 auf Erteilung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs wie folgt:

SPRUCH

Ihr Antrag auf Gewährung einer Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs wird abgewiesen.

Rechtsgrundlagen
§§ 4 ff, 7, 8, 10, 13, 27 und 31 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBI.Nr. 74/2011 idgF

BEGRÜNDUNG

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt fest:

Mit E-Mail vom 05.12.2016, welches bei der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis um 19.15 Uhr eingelangt ist, haben Sie die Weitergewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung beantragt.

Davor wurde Ihnen mit Bescheid vom 09.09.2016 ab 18.07.2016, befristet bis 30.11.2016, Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs, gemäß, § 7 Abs. 2 Z. 4 Oö. BMSG unter der Voraussetzung zuerkannt, dass Sie jeweils bis zum 5. Oktober 2016 und 5. November 2016 Ihre Bewerbungsaktivitäten (mindestens jeweils 5 Bewerbungen im Vormonat) sowie die bevorstehenden und wahrgenommenen Termine bei der pro-mente (Arbeitsassistenz und psychosoziale Beratungsstelle) nachzuweisen haben.

Im Rahmen der Mitwirkungspflicht gem. § 30 Oö. BMSG wurden Sie mit Schreiben vom 20.12.2016 ersucht, binnen vier Wochen folgende Urkunden/Unterlagen beizubringen bzw. Angaben zu machen:

- Nachweise bzw. Angaben zur Vermögenssituation (zB. Sparguthaben, Bausparvertrag, Wertpapiere, Aktien, Lebensversicherung, Pensionsvorsorge, Grundbesitz, Immobilien, KFZ, etc.)
- Kontoauszüge über den Zeitraum ab 01.07.2016
- ärztliche Bestätigung(en) über Maßnahmen, die Sie im Hinblick auf die vorliegenden fachärztlichen Gutachten nach dem Termin bei der pro mente, psychosoziale Beratungsstelle, am 13.10.2016 gesetzt haben und/oder zeitnah setzen werden (zB, wahrgenommene bzw. bevorstehende Termine hinsichtlich einer Verhaltenstherapie, neuro-psychiatrische Behandlung, psychotherapeutische Therapie, etc.).

Die eingeforderten Kontoauszüge haben Sie per E-mail nachgereicht.

Laut Ihrem E-mail vom 20.01.2017 haben Sie sich hinsichtlich einer Verhaltenstherapie bei der Clearingstelle vormerken lassen.

Beim Arbeitsmarktservice haben Sie derzeit einen Anspruch auf Notstandshilfe in der Höhe von EUR 18,85/Tag. Aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27.01.2017, GZ: L503 2100639-1/33E, wurde Ihrer Beschwerde gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice Ried im Innkreis vom 23.12.2014 stattgegeben und der bekämpfte Bescheid ersatzlos behoben. Am 31.01.2017, 07.02.2017 und 09.02.2017 haben Sie vom Arbeitsmarktservice Nachzahlungen in der Höhe von insgesamt EUR 6.352,45 erhalten.

Rechtliche Beurteilung:

Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann nach § 4 Oö. BMSG nur Personen geleistet werden, die

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009 erfüllen und
2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige;
   b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte;
   c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistung nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden;
   d) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG" oder „Daueraufenthalt -Familienangehörige" oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung;
   e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistung nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden.
   f)

Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung ist nach § 5 Oö. BMSG, dass eine Person im Sinne des § 4 Oö. BMSG

1. von einer sozialen Notlage (§ 6 Oö. BMSG) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7 Oö. BMSG).

Eine soziale Notlage liegt nach § 6 Oö. BMSG bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Gemäß § 8 Abs. 1 Oö. BMSG hat die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung unter Berücksichtigung des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter zu erfolgen.

Nach § 10 Abs. 1 Z. 4 Oö. BMSG darf die Verwertung von Vermögen nicht verlangt werden, wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet wird. Dies ist insbesondere anzunehmen bei Ersparnissen bis zu einem Freibetrag in Höhe des Fünffachen des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende.

Hilfebedürftige haben gem. § 11 Abs, 1 Oö. BMSG ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen. Gemäß § 11 Abs. 2 Oö. BMSG ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

Nachdem Sie am 29.08.2016 mitgeteilt haben, dass Sie am 31.08.2016 einen Termin bei der Arbeitsassistenz und am 13.10.2016 einen Termin bei der psychosozialen Beratungsstelle hinsichtlich einer Verhaltenstherapie vereinbart haben, wurde Ihnen mit Bescheid vom 09.09.2016, befristet bis 30.11.2016, eine bedarfsorientierte Mindestsicherung zuerkannt.

Die Behörde ist davon ausgegangen, dass Sie den Empfehlungen in den fachärztlichen Gutachten sowohl von Frau Dr. I E vom x als auch von Frau Dr. A M vom x nunmehr entsprechen, mit einer Verhaltenstherapie bei der psychosozialen Beratungsstelle der pro mente beginnen und mit der Unterstützung der Arbeitsassistenz aktiv an der Suche nach einem passenden Arbeitsplatz mitarbeiten werden. Bei alldem handelt es sich um Ihnen zumutbare Maßnahmen, die neben der Förderung und Wiederherstellung Ihrer vollen Gesundheit auch der Reintegration am Arbeitsmarkt dienen und somit zweifelsfrei geeignet und notwendig sind, Ihre soziale Notlage zu bekämpfen.

Insbesondere aus Ihren weiteren E-Mail Eingaben ließ sich jedoch eindeutig erkennen, dass es Ihnen bei den vereinbarten Terminen nicht um die Wiederherstellung Ihrer Gesundheit und die Überwindung Ihrer sozialen Notlage an sich ging, sondern nur darum, ob diese Maßnahmen freiwillig zu besuchen seien oder nicht. Ihrer Meinung nach könnten Sie aufgrund Ihrer Erkrankung freiwillig keine Maßnahmen ergreifen, die Ihnen gesundheitlich und beruflich weiterhelfen würden. Dabei berufen Sie sich auf das Facharztgutachten von

Frau Dr. E vom x, die Ihnen jedoch in eben diesem Gutachten genau diese Maßnahmen empfohlen und auch selbst angeboten hat.

Auch im Gutachten von Frau Dr. A M vom x wurde Ihnen die Aufnahme einer Verhaltenstherapie und die Kontaktierung der Arbeitsassistenz der pro mente nahegelegt.

Im letzten Gutachten von Frau Dr. F vom 04.07.2016 wurde Ihnen im Hinblick auf die bei Ihnen diagnostizierte soziale Phobie und die depressive Verstimmung eine neuro-psychiatrische Behandlung inklusive medikamentöser Behandlung sowie psychotherapeutische Therapien empfohlen. Bezüglich einer medikamentösen Behandlung haben Sie am 02.11.2016 mitgeteilt, dass Ihnen zwar bewusst sei, dass diese zumutbar ist und Ihnen auch helfen könne, Sie selber aber (freiwillig) keine Medikamente zu sich nehmen würden.

Dass Sie, etwa aus medizinischen Gründen, nur unter Zwang in der Lage sein würden, an Maßnahmen jeglicher Art zur Überwindung Ihrer sozialen Notlage und zur Verbesserung Ihres Gesundheitszustandes mitzuarbeiten geht aus keinem der vorliegenden Facharztgutachten hervor. In Ihrer E-Mail vom 02.11.2016 haben Sie das fachärztliche Gutachten von Frau Dr. F übermittelt und gleichzeitig mitgeteilt, dass Sie selber die Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens in einem Beschwerdeverfahren beim Bundesverwaltungsgericht teilweise beantragt hätten!

Dass die Betreuung durch die Arbeitsassistenz nach kurzer Zeit und die Betreuung durch die psychosoziale Beratungsstelle bereits nach dem ersten Termin am 13.10.2016 beendet wurde, lag jeweils nur daran, dass Sie freiwillig nicht dazu bereit waren an diesen Maßnahmen aktiv mitzuwirken und an Ihrer Situation etwas zu verändern. Die Arbeitsassistenz wäre gerne bereit gewesen, Ihnen beim Finden eines passenden Jobs zu unterstützen, vorausgesetzt, Sie hätten freiwillig daran mitgewirkt.

Als Alternative zur Arbeitsassistenz wurde Ihnen im Schreiben vom 25.10.2016 angeboten, Termine im Rahmen des Case Managements beim Oö. Hilfswerk für eine Perspektivenabklärung zu vereinbaren. Am 18.11.2016 haben Sie den ersten Termin beim Case Management des Hilfswerks wahrgenommen. Am 19.12.2016 haben Sie der Behörde mitgeteilt, dass Sie bereits 1 1/2 Wochen in einem regen E-Mail-Verkehr mit Ihrer Betreuerin beim Oö. Hilfswerk stehen würden, wobei es noch wichtige Fragen zu klären gäbe. Dabei ging es aber um keine Fragen hinsichtlich möglicher Perspektiven, sondern um die Frage, ob und wie lange Sie diese Maßnahmen zu besuchen hätten.

Frau Dr. F hat in ihrem Gutachten dementsprechend auch festgehalten, dass Sie zum Zeitpunkt der Untersuchung weder eine neuro-psychiatrische noch eine psychotherapeutische Behandlung in Anspruch genommen, keine adäquate medikamentöse antidepressive Therapie eingenommen und keine Verhaltenstherapie durchgeführt hätten. Eine Besserung/Verschlechterung Ihres Gesundheitszustandes konnte daher auch nicht festgestellt werden.

Laut Ihrem Schreiben an das Case Management vom 20.01.2017, welches Sie auch der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis zur Kenntnis übermittelt haben, hätten Sie sich auf die Warteliste bei der Clearingstelle für eine Verhaltenstherapie setzen lassen, wobei Sie hierbei mit einer Wartezeit von rund einem Jahr zu rechnen hätten. Zuvor teilten Sie

der Behörde zusammengefasst am 04.01.2017 aber mit, dass eine Zwangszuweisung von Seiten der Behörde zu erfolgen hätte, wenn diese auf eine Therapiemaßnahme bestehen würde. Es sei für Sie nicht logisch, dass Sie wieder zu einer derartigen Therapie verdonnert würden, wo doch vor wenigen Monaten aufgrund Ihrer Krankheitsuneinsichtigkeit eine solche bereits abgebrochen wurde. In Ihrem Schreiben vom 10.01.2017 bezeichneten Sie die fachärztlichen Empfehlungen als „Zwangsmaßnahmen bzw. -therapien der Bezirkshauptmannschaft". Vor diesem Hintergrund ist bei Ihnen folglich derzeit jedenfalls davon auszugehen, dass Sie weder mit einer Verhaltenstherapie noch mit den empfohlenen Maßnahmen von Frau Dr. F freiwillig beginnen und schon gar nicht aktiv an diesen Maßnahmen mitarbeiten werden.

Dass Sie sich einerseits bei Herrn Dr. M hinsichtlich einer Verhaltenstherapie erkundigt haben, ohne einen fachärztlichen Behandlungstermin zu vereinbaren, jedoch andererseits Frau Dr. E, die mit Ihnen bereits ein Gutachten erstellt hat und sogar verhaltenstherapeutische, unterstützende Maßnahmen angeboten hätte, nicht kontaktieren, lässt weiters darauf schließen, dass Sie weder an Ihrer gesundheitlichen Situation noch an Ihrer derzeitigen eingeschränkten Arbeitsfähigkeit freiwillig und glaubhaft etwas ändern wollen.

Aufgrund der Tatsache, dass Sie in keiner Weise bemüht sind, in angemessener, Ihnen möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen, da Sie insbesondere keine fachärztlichen Empfehlungen freiwillig und aktiv verfolgen, war Ihr Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes abzuweisen.

Hinzu kommt weiters, dass Sie aufgrund der am 31.01.2017, 07.02.2017 und 09.02.2017 erhaltenen Nachzahlungen vom Arbeitsmarktservice in der Höhe von insgesamt EUR 6.352,45 zu einem verwertbaren Vermögen gelangt sind, welches über den Freibetrag im Sinne von § 10 Abs. 1 Z. 4 Oö. BMSG liegt, und daher in Ihrem Fall seit Februar 2017 keine soziale Notlage mehr gegeben ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Mit Eingabe vom 14. März 2017, bei der belangten Behörde eingelangt am 21. März 2017, erhob der Antragsteller selbst Beschwerde gegen den verfahrensgegenständlichen Bescheid.

Die Beschwerde hat nachfolgenden Inhalt:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich möchte Sie gerne an dieser Stelle kurz darauf hinweisen, dass ich Ihnen bereits meine Beschwerde am 21. März 2017 per Einschreiben habe zukommen lassen (Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 23. 2. 2017 mit der Geschäftszahl „BHRISO-2015-5095/131-LAU"). Falls Sie meine Beschwerde bereits erhalten und in

meinen Akten hinzugefügt haben, bitte ich Sie, dieses Schreiben zu ignorieren. Bei beiden Versionen handelt es sich natürlich um inhaltlich identische Stellungnahmen.

Ich habe den Bescheid (GZ: BHRISO-2015-5095/131-LAU) der Bezirkshauptmannschaft am 27. 2. 2017 erhalten und möchte gerne auf diesem Wege meine Stellungnahme dazu abgeben. Weiters werden aus Gründen der Übersichtlichkeit sämtliche Zitate in kursiver Schrift dargestellt.

Ich leide seit meiner Geburt an einer sehr seltenen und schweren Erkrankung namens selektiver Mutismus. Diese Erkrankung ist genetisch bedingt und nicht heilbar. Zudem leide ich noch zusätzlich an einer sozialen Phobie und an schweren Depressionen. Wenn ich etwas getan habe, was der Bezirkshauptmannschaft missbilligt (z.B., dass ich nicht freiwillig ah einem Kurs oder einer Maßnahme teilnehmen möchte) liegt es nicht daran, dass ich versuche, die jeweilige Maßnahme zu vereiteln, sondern vielmehr daran, dass ich aufgrund meiner Erkrankung, nicht imstande bin, freiwillig und selbstständig zwischenmenschliche/soziale Kontakte zu knüpfen. Dazu zählt selbstverständlich auch der Besuch einer Maßnahme. Ich habe versucht, der Bezirkshauptmannschaft immer wieder darauf aufmerksam zu machen, was es mit meiner Erkrankung auf sich hat, jedoch wurden meine E-Mail-Anfragen ständig ignoriert. Die Behörde verlangte nämlich stets von mir, dass ich freiwillig und aktiv meinen Bemühungspflichten nachkomme. Als ich sie auf meine ärztlichen Atteste hingewiesen und ihnen mitgeteilt habe, dass ich aufgrund meiner Erkrankung nur eingeschränkt fähig bin, meinen Bemühungspflichten nachzukommen, erhielt ich daraufhin keinerlei Rückmeldung. So forderte die Bezirkshauptmannschaft von mir, dass ich freiwillig die Arbeitsassistenz und das Hilfswerk besuchen solle. Da jedoch bei der Arbeitsassistenz und beim Hilfswerk soziale Kontakte unvermeidbar sind, war die Freiwilligkeit aufgrund meiner Erkrankung nicht gegeben. Frau Dr. E schreibt dazu in ihrem Gutachten Folgendes:

„ Vielmehr muss von einem Unvermögen, in sozialen Situationen zu sprechen oder diese sozialen Situationen aufzusuchen, gesprochen werden."

Ich bin also auf keinen Fall fähig, selbständig und freiwillig soziale Situationen aufzusuchen (in dem Fall der Besuch einer Maßnahme). Auch Frau Dr. F sowie Frau Dr. M sprechen in ihrem Gutachten davon, dass meine Symptome durch extremes Vermeidungsverhalten von sozialen Kontakten sowie einem ausgeprägten sozialen Rückzug gekennzeichnet sind. Eine Arbeitsassistenz und eine Verhaltenstherapie wären jedoch zumutbar. Ich bitte das Gericht aber zu beachten, dass man bei meiner Erkrankung zwischen den Begriffen Freiwilligkeit und Zumutbarkeit stark differenzieren muss. Die Bezirkshauptmannschaft hat nämlich keine Unterscheidung zwischen diesen beiden Begriffen gemacht. So gibt sie in ihrem Bescheid an, dass ich aktiv und freiwillig an den entsprechenden Maßnahmen teilnehmen soll. Während ich mich tatsächlich immer bemüht habe, die genannten Maßnahmen erfolgreich abzuschließen, kann die Bezirkshauptmannschaft jedoch aufgrund meiner Erkrankung (soziale Phobie, selektiver Mutismus) nicht erwarten, dass hier die Freiwilligkeit bei mir generell gegeben sei. Während den Sitzungen bei der Arbeitsassistenz, Verhaltenstherapie und beim Hilfswerk, habe ich jedoch immer tadellos und aktiv mitgearbeitet und mit Sicherheit keine Vereitelungsversuche unternommen. Ich habe versucht, möglichst ausführlich auf die Fragen der Kursleiterinnen einzugehen, habe zu keinem Zeitpunkt kritische Gegenfragen gestellt und bin immer äußerst pünktlich zu den Terminen erschienen. Ich wäre in einem persönlichen Gespräch auch gar nicht in der Lage

kritische Gegenfragen zu stellen, da ich vom Typ her, extrem schüchtern, ängstlich und sehr ruhig bin. Die Behörde bezieht sich lediglich auf einige E-Mail-Anfragen von mir, die sie leider vollkommen missverstanden hat. Somit bin ich nicht der Ansicht, dass mir die Behörde ernsthaft vorwerfen kann, dass ich meine Bemühungspflichten verletzt hätte.

Obwohl also die Freiwilligkeit sich unter Menschen zu begeben und soziale Kontakte zu knüpfen, krankheitsbedingt bei mir nicht vorhanden ist, habe ich bei den jeweiligen Maßnahmen stets alle Termine wahrgenommen und immer tadellos mitgearbeitet. Die Abmeldung von der Arbeitsassistenz und von der Verhaltenstherapie erfolgte zudem nicht von mir aus, sondern von der Leiterin des jeweiligen Angebots. Die Begründung der Arbeitsassistenz war, dass sie noch nie einen Kunden hatte, der von der Bezirkshauptmannschaft zwangsweise zu ihr geschickt wurde. Sowohl die Arbeitsassistenz als auch die Verhaltenstherapie seien nur zu 100% freiwillig zu besuchen. Ich selbst habe mich also zu keinem Zeitpunkt geweigert an der jeweiligen Maßnahme teilzunehmen, sondern der Bezirkshauptmannschaft war es hier nicht erlaubt, die Menschen unter Zwang (Androhung einer Geldsperre) zu der jeweiligen Maßnahme hinzuschicken - so die Erklärung der Arbeitsassistenz.

Bei der Verhaltenstherapie und bei der Arbeitsassistenz handelt es sich lediglich um ein Angebot, wozu niemand unter Androhung einer Geldsperre zwangsvermittelt werden darf.

Dass was mir die Dame der Arbeitsassistenz gesagt hat, spiegelt übrigens auch das wieder, was mir damals meine Ärzte mitgeteilt haben. Auch sie teilten mir mit, dass es sich bei der Arbeitsassistenz/Verhaltenstherapie nur um ein (freiwilliges) Angebot handelt. Selbstverständlich gelten diese Bestimmungen der Freiwilligkeit auch für die Angebote des Hilfswerks. Bezüglich der Frage der Freiwilligkeit beim Hilfswerk, wurde mir nämlich bereits im Jahre 2015 von der Bezirkshauptmannschaft bestätigt, dass es sich hier nur um ein freiwilliges Angebot handelt, welche - bei Nichtteilnahme - nicht mit einer Geldsperre versehen werden darf (siehe den nachfolgenden Screenshot).

[…]

Zur besseren Leserlichkeit möchte ich diese E-Mail gerne nochmals separat zitieren:

„Beim Case-Management handelt es sich um ein Betreuungsangebot im Rahmen der Mindestsicherung, das freiwillig ist und wir Ihnen gerne angeboten hätten. Eine bescheidmäßige Einstellung der Mindestsicherung ist in Ihrem Fall daher derzeit nicht beabsichtigt."

Wieso die Bezirkshauptmannschaft nun derart von ihrer ursprünglichen Meinung abgekommen ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Zudem wurde mir - während des Erstgesprächs am 18.11. 2016 - vom Hilfswerk mitgeteilt, dass es sich hier um kein freiwilliges Angebot handelt, sondern man dazu auch gezwungen werden kann. Dies war auch der Grund wieso ich dieses Angebot - trotz krankheitsbedingter fehlender Freiwilligkeit - komplett abgeschlossen habe. Wie Sie aber anhand der obigen Aussage der Bezirkshauptmannschaft aus dem Jahre 2015 erkennen können, wurde ich bei dieser Frage völlig falsch von meiner Betreuerin des Hilfswerks informiert. Auch konnte ich mich selber nicht mehr an die komplett gegensätzliche Aussage der Bezirkshauptmannschaft aus dem Jahre 2015 erinnern. Ich war zwar etwas über die Aussage meiner Betreuerin verwundert,

habe sie aber dennoch einfach hingenommen. So war ich bei jeder vereinbarten Sitzung pünktlich anwesend und habe auch immer tadellos mitgearbeitet.

Bezüglich der Verhaltenstherapie bei ProMente muss zudem noch erwähnt werden, dass hier die Abmeldung ebenfalls nicht von mir aus erfolgte, sondern von der dortigen Psychologin. Ihre Begründung war, dass ich aufgrund des selektiven Mutismuses, krankheitsuneinsichtig bin, und daher eine Therapie nicht zielführend ist. Weshalb mir die Bezirkshauptmannschaft hier also ebenfalls Vereitelung vorwirft, wundert mich doch recht stark. Ich selbst fühle mich - aufgrund der genetischen Veranlagung - in der Tat nicht krank, sondern benutze das Wort „Krankheit" nur für Außenstehende. Das Verhalten der Bezirkshauptmannschaft zeigt mir doch recht deutlich, dass die Bezirkshauptmannschaft die Problematik meiner Erkrankung in keinster Weise verstanden hat. Vielmehr versucht sie, meine Erkrankung herzunehmen, um sie zu ihrem Vorteil zu nutzen - so mein Gefühl. Zudem bin ich nicht für die Diagnosen der Psychologin und die darauffolgenden Konsequenzen (Abmeldung von der Verhaltenstherapie), verantwortlich zu machen!

Ich möchte nachfolgend auch noch gerne kurz auf die zahlreichen Interpretationsfehler der Bezirkshauptmannschaft in ihrem Bescheid vom 23. 2. 2017 eingehen.

Zitat Bezirkshauptmannschaft:

„Die Behörde ist davon ausgegangen, dass Sie den Empfehlungen in den fachärztlichen Gutachten sowohl von Frau Dr. I E vom x als auch von Frau Dr. A M vom x nunmehr entsprechen, mit einer Verhaltenstherapie bei der psychosozialen Beratungsstelle der pro mente beginnen und mit der Unterstützung der Arbeitsassistenz aktiv an der Suche nach einem passenden Arbeitsplatz mitarbeiten werden."

Frau Dr. E hat zu keinem Zeitpunkt eine Empfehlung ausgesprochen, sondern lediglich ein Angebot. Ihrer Einschätzung nach, bin ich in keinster Weise für eine Verhaltenstherapie zugänglich, da ich mich - aufgrund der genetischen Veranlagung - nicht als krank ansehe.

Zitat (Frau Dr. E):

„Die vorliegende mutistische Grundsvmotomatik besteht ab der Geburt, ist als genetisch determiniert zu betrachten und ist in einer verhaltenstherapeutischen Intervention im Grunde nicht relevant zugänglich."

Eine Verhaltenstherapie kann zwar bei dieser schweren und seltenen Krankheit unterstützend wirken, aber keinesfalls eine Heilung verschaffen. Ich selbst, fühle mich völlig gesund und sehe den selektiven Mutismus nicht als eine Erkrankung an, den es zu besiegen gilt. Daher bin ich gar nicht in der Lage, mich aktiv und freiwillig zu bemühen, etwas gegen diese Erkrankung zu unternehmen. Dies hat auch - wie oben bereits erwähnt - später Frau Mag. S von der ProMente bestätigt, dass es aufgrund meiner „Krankheitsuneinsichtigkeit" nicht sinnvoll ist, die Verhaltenstherapie fortzuführen. Frau Dr. E hat mir zudem mitgeteilt, dass es sich bei der Verhaltenstherapie lediglich um ein freiwilliges Angebot handelt, das ich bei ihr gerne in Anspruch nehmen könne, falls ich das Bedürfnis danach verspüren sollte. Gleichzeitig teilte sie mir mit, dass eine Verhaltenstherapie aber eigentlich ohnehin nicht viel bringt, die Therapie Jahrzehnte

dauern würde und man damit nur minimale Verbesserungen (keine Heilung!) erzielen könne.

Auch von Frau Dr. M wurde mir immer wieder das Gleiche gesagt: Nämlich, dass es sich bei einer Verhaltenstherapie um ein Angebot handelt, welches zu 100% freiwillig zu besuchen ist, und die auch nur zu besuchen wäre, wenn sich der Patient bereit dazu fühlt. Die Freiwilligkeit ist jedoch aufgrund meiner Haupterkrankung (selektiver Mutismus) nicht gegeben.

Wenn die Behörde nun der Meinung ist, ich könnte jederzeit freiwillig und ohne große Überwindungskraft eine Verhaltenstherapie gegen diese Erkrankung anstreben, hat sie den Hintergrund meiner Erkrankung in keinster Weise verstanden und widerspricht damit auch den Aussagen meiner Psychologin. Selbst aufgrund der sozialen Phobie, kann die Behörde nicht davon ausgehen, dass ich jederzeit freiwillig und selbstständig eine Verhaltenstherapie in Anspruch nehmen könnte. Denn auch bei einer Verhaltenstherapie sind soziale Kontakte nötig, die ich als Sozialphobiker, generell versuche zu vermeiden. Im ausführlichen Gutachten des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) wird eindeutig darauf hingewiesen, dass die Hauptmerkmale der sozialen Phobie u. a. mit dem Vermeidungsverhalten von sozialen Kontakten sowie dem sozialen Rückzug verbunden sind.

Wenn ich also tatsächlich imstande wäre, freiwillig und ohne große Hemmungen, soziale Kontakte aufzubauen, wären bei mir zu keinem Zeitpunkt eine soziale Phobie oder ein selektiver Mutismus festgestellt worden. Dabei spielt es für mich keine Rolle, ob die sozialen Kontakte darin bestehen, mich mit meinem Nachbarn zu unterhalten, einkaufen zu gehen (ebenfalls geringfügige soziale Kontakte nötig), eine Maßnahme zu besuchen oder zu einem Arzt zu gehen. Ich versuche, in jeder Lebenssituation jegliche Art von sozialen Kpntakten zu vermeiden. Dies kann ich aufgrund des genetisch bedingten selektiven Mutismuses nicht bewusst steuern. Anders sieht die Sache natürlich aus, wenn es um die Frage der Zumutbarkeit geht. Die Behörde macht hier jedoch den schwerwiegenden Fehler und wirft die beiden Begriffe „Zumutbarkeit" und „Freiwilligkeit" in einen Topf. Die Freiwilligkeit an div. Kursen und Angeboten teilzunehmen, scheidet bei mir-wie bereits mehrfach erwähnt - aufgrund der sozialen Phobie und des selektiven Mutismuses aus. Ich kann mich lediglich bemühen, die Termine bei der Arbeitsassistenz, Verhaltenstherapie und ähnlichen Angeboten wahrzunehmen - was ich selbstverständlich auch immer getan habe.

Nun möchte ich gerne noch konkret auf das folgende Zitat der Bezirkshauptmannschaft eingehen:

„Bei alldem handelt es sich um Ihnen zumutbare Maßnahmen, die neben der Förderung und Wiederherstellung Ihrer vollen Gesundheit auch der Reintegration am Arbeitsmarkt dienen und somit zweifelsfrei geeignet und notwendig sind, Ihre soziale Notlage zu bekämpfen."

Selbstverständlich sind diese Maßnahmen zumutbar und ich habe auch nie das Gegenteil behauptet. Daher habe ich bei diesen Maßnahmen auch stets alle Termine wahrgenommen und immer tadellos mitgearbeitet. Ich habe bei den Terminen dieser Maßnahmen zu keinem Zeitpunkt kritische Fragen gestellt, sondern habe mich bemüht, möglichst

ausführlich auf die Fragen der Betreuerinnen einzugehen. Ich habe der Bezirkshauptmannschaft lediglich vorher per E-Mail meine Bedenken geäußert, ob die Arbeitsassistenz derzeit wirklich sinnvoll für mich ist. Denn ich hatte ja bereits über das AMS zahlreiche ähnliche Kurse besucht. So war ich mehrmals im „Jobcenter", hatte mehrere Einzelcoachings und bin auch bereits in Kursen wie „Berufsorientierung" oder in div. Stiftungen für Arbeitslose („Kompass R") gewesen. Die AMS-Kurse sind vom Inhalt her, sehr ähnlich wie die Inhalte der Arbeitsassistenz. Zudem kommt noch dazu, dass die Arbeitsassistenz und die Verhaltenstherapie ja nur freiwillig zu besuchen wären - so die Behauptung meiner Ärzte. Die Freiwilligkeit ist aber aufgrund des genetisch bedingten selektiven Mutismuses nicht gegeben. Da die Bezirkshauptmannschaft zu keinem einzigen Zeitpunkt auf meine Mails eingegangen ist und ich folglich keine Rückmeldung auf meine Fragen erhalten habe, habe ich diese freiwilligen Angebote aufgrund der Zumutbarkeitsbestimmung dennoch wahrgenommen. Finde es aber insgesamt sehr bedenklich, dass die Bezirkshauptmannschaft bei freiwilligen Angeboten immer sofort mit einer Geldsperre droht, wenn man sie nicht wahrnehmen möchte. Denn dann handelt es sich ja nicht mehr um ein freiwilliges Angebot, sondern um eine Zwangsmaßnahme. Dies ist aber nicht der Sinn und Zweck dieses Angebots - so auch die Worte meiner damaligen Betreuerin bei der Arbeitsassistenz.

Weiters gibt die Bezirkshauptmannschaft Folgendes an:

„Insbesondere aus Ihren weiteren E-Mail Eingaben ließ sich jedoch eindeutig erkennen, dass es Ihnen bei den vereinbarten Terminen nicht um die Wiederherstellung Ihrer Gesundheit und die Überwindung Ihrer sozialen Notlage an sich ging, sondern nur darum, ob diese Maßnahmen freiwillig zu besuchen seien oder nicht. Ihrer Meinung nach könnten Sie aufgrund Ihrer Erkrankung freiwillig keine Maßnahmen ergreifen, die Ihnen gesundheitlich und beruflich weiterhelfen würden. Dabei berufen Sie sich auf das Facharztgutachten von Frau Dr. E vom x, die Ihnen jedoch in eben diesem Gutachten genau diese Maßnahmen empfohlen und auch selbst angeboten hat."

Ich finde es hier eher erschreckend, wie die Bezirkshauptmannschaft versucht, durch bewusste Fehlinterpretation meiner E-Mails und durch böswillige Unterstellungen, mir derart schaden zu wollen. Wenn die Bezirkshauptmannschaft meint, auf meine E-Mail-Eingaben verweisen zu müssen, dann wäre es nur fair von ihr gewesen, wenn sie den gesamten und originalen E-Mail-Verkehr in ihrem Bescheid miteingefügt hätte, damit man auch den gesamten Kontext erkennt. Dass ich (freiwillig) nicht imstande bin, soziale Kontakte aufzubauen, hat nichts damit zu tun, dass ich nicht um die Wiederherstellung meiner Gesundheit bemüht wäre, sondern vielmehr damit, dass ich es krankheitsbedingt einfach nicht schaffe.

Frau Dr. E schreibt in Ihrem Gutachten Folgendes:

„...vielmehr muss von einem Unvermögen, in sozialen Situationen zu sprechen oder diese sozialen Situationen aufzusuchen, gesprochen werden. Dieses Unvermögen ist dauerhaft und es besteht eine Konsistenz und Voraussagbarkeit für die Situationen, in denen der Patient problemlos sprechen oder nicht sprechen kann. Problemloses Sprechen gelingt nur mit sehr vertrauten Personen."

Zudem hat mir Frau Dr. E in Ihrem Gutachten zu keinem einzigen Zeitpunkt eine Therapie empfohlen! Vielmehr gibt sie Folgendes an:

.. ist in einer verhaltenstherapeutischen Intervention im Grunde nicht relevant zugänglich."

Es fällt mir also generell sehr schwer, neue soziale Kontakte zu knüpfen. Hierzu zählen natürlich auch (telefonisch) Termine zu vereinbaren, bei div. Maßnahmen und Therapien teilzunehmen oder einfache Konversationen (Begrüßungen und SmallTalk) durchzuführen. Dies alles kostet für mich enorme Überwindungskraft, da ich eigentlich nur mit sehr vertrauten Personen (z.B. Familie) problemlos sprechen kann. Dies hat in keinster Weise etwas damit zu tun, dass ich nicht bereit bin, zu versuchen, aus meiner sozialen Notlage herauszukommen, sondern sind die typischen (unheilbaren) Symptome meiner Erkrankung. Dies hat Frau Dr. E sehr ausführlich und mehrmals in ihrem Gutachten bestätigt. Ich fühle mich von der Bezirkshauptmannschaft nicht verstanden und habe den Eindruck, dass sie meine Erkrankung nicht wirklich ernst nimmt.

Auch wenn es mir aufgrund meiner Erkrankungen schwergefallen ist, habe ich mich dennoch stets bemüht, den Erstkontakt bei den jeweiligen Maßnahmen herzustellen. Habe immer gewissenhaft in den Sitzungen der Arbeitsassistenz und des Hilfswerks mitgearbeitet und bei keinem einzigen Termin gefehlt. Eine mangelnde Mitarbeit oder der Versuch, eine Sitzung zu vereiteln, kann mir jedenfalls zu keinem Zeitpunkt vorgeworfen werden. Ich habe stets aufmerksam zugehört, keine Gegenfragen gestellt oder versucht, vom jeweiligen Thema auszuweichen.

Nachfolgend möchte ich noch konkret auf die folgende Aussage der Bezirkshauptmannschaft eingehen:

„Ihrer Meinung nach könnten Sie aufgrund Ihrer Erkrankung freiwillig keine Maßnahmen ergreifen, die Ihnen gesundheitlich und beruflich weiterhelfen würden."

Eine derartige Aussage habe ich zu keinem einzigen Zeitpunkt getroffen. Ich habe eher das Gefühl, die Bezirkshauptmannschaft versucht mir hier bewusst die Worte im Mund zu verdrehen, um es so aussehen zu lassen, als würde ich jede Art von Maßnahmen nicht ergreifen wollen, die mir beruflich und gesundheitlich weiterhelfen könnten. Abgesehen davon, dass ich mich - aufgrund der genetischen Veranlagung des selektiven Mutismuses - selbst nicht krank fühle und die Freiwilligkeit unter Menschen zu gehen auch aufgrund der sozialen Phobie nicht gegeben ist, setze ich sehr wohl ständig. Maßnahmen um aus meiner sozialen Notlage herauszukommen. So habe ich bis dato über 400 Bewerbungen an Firmen verschickt und jeden Vorstellungstermin wahrgenommen, zu dem ich eingeladen wurde. Alle Bewerbungen werden in meinem eAMS-Konto protokolliert, sodass der Bewerbungsverlauf jederzeit für das AMS und für die Bezirkshauptmannschaft - die ebenfalls 'Zugriff auf mein eAMS-Konto hat - einsehbar ist. Bis heute noch schreibe ich Monat für Monat zahlreiche Bewerbungen und habe an einigen Weiterbildungsmaßnahmen, wie z.B. dem Computerführerschein (ECDL), teilgenommen. Das AMS hat mir zudem zugesichert, dass, sobald ich eine Stelle finde, sie mir einen Buchhaltungskurs finanzieren wird, was ich natürlich ebenfalls gerne angenommen habe.

Weiters möchte ich noch kurz zu meinen E-Mail-Eingaben eingehen, die die Bezirkshauptmannschaft scharf kritisiert hat.

Zitat:

„Insbesondere aus Ihren weiteren E-Mail Eingaben ließ sich jedoch eindeutig erkennen, dass es Ihnen bei den vereinbarten Terminen nicht um die Wiederherstellung Ihrer Gesundheit und die Überwindung Ihrer sozialen Notlage an sich ging, sondern nur darum, ob diese Maßnahmen freiwillig zu besuchen seien oder nicht."

Nur weil ich einmal per E-Mail die Frage aufgeworfen habe, ob es eigentlich rechtlich erlaubt ist, dass die Bezirkshauptmannschaft mich zur Teilnahme bei der Arbeitsassistenz und beim Hilfswerk zwingen kann, bedeutet dies noch lange nicht, dass ich nicht bereit gewesen wäre, Maßnahmen zu ergreifen, die mir gesundheitlich und beruflich weiterhelfen können. Meine Ärzte teilten mir jedenfalls immer mit, dass es sich bei der Arbeitsassistenz nur um ein freiwilliges Angebot handelt, zu dem niemand gezwungen werden darf. Da die Betreuerin der Arbeitsassistenz und die Betreuerin des Hilfswerks jedoch nichts für die fehlerhafte Beratung der Bezirkshauptmannschaft dafür können, habe ich sowohl während den Sitzungen bei der Arbeitsassistenz als auch beim Hilfswerk immer voll mitgearbeitet. Zudem bin ich aufgrund meiner Schüchternheit gar nicht in der Lage in einem persönlichen Gespräch kritische Fragen zu stellen. Das Gericht erkennt hoffentlich, dass die Bezirkshauptmannschaft hier nur von meinen E-Mail-Eingaben spricht, aber sie mir zu keinem Zeitpunkt vorgeworfen hat, dass ich während den Sitzungen bei der Arbeitsassistenz oder beim Hilfswerk nicht mitgearbeitet hätte. Auch lese ich im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft nichts davon, dass sich die Betreuerin des Hilfswerks und die Betreuerin der Arbeitsassistenz über mich beschwert hätten.

Also obwohl die Arbeitsassistenz und das Hilfswerk, entgegen der Behauptung der Bezirkshauptmannschaft, freiwillige Angebote hätten sein müssen, habe ich dort jeden Termin wahrgenommen und während den dortigen Sitzungen immer tadellos mitgearbeitet. Dass ich also überhaupt bei mehreren freiwilligen Angeboten teilgenommen habe, zeugt - meiner Meinung nach - sehr wohl davon, dass ich mich bemüht habe, aus meiner sozialen Notlage herauszukommen. Denn aufgrund dessen, dass ich an selektiver Mutismus und sozialer Phobie leide, ist der ständige Versuch, soziale Kontakte so gut wie möglich zu vermeiden, ein typisches Grundsymptom meiner Erkrankungen.

Frau Dr. M schreibt dazu in ihrem Befund Folgendes:

„Ängstlich-unsicher, Furcht im Zentrum der Aufmerksamkeit zu stehen, Angst vor Erniedrigung, Vermeidungsverhalten etc. etc."

Zusammengefasst, hat mein Vermeidungsverhalten von zwischenmenschlichen Kontakten, nichts damit zu tun, dass ich nicht bemüht bin, aus meiner sozialen Notlage herauszukommen, sondern sind typische Merkmale meiner Erkrankung. Auch im Gutachten von Frau Dr. F (Sachverständiger des BVwG) werden die typischen Symptome eines Sozialphobikers mit zusätzlichen (schweren) Depressionen ausführlich beschrieben.

Bezüglich der Arbeitsassistenz, darf ich noch kurz erwähnen, dass mir deren Inhalte bereits seit 2015 sehr gut bekannt waren. Ich habe nämlich damals mit meiner Ärztin (Frau Dr. E) sehr ausführlich über dieses Angebot unterhalten. Sie hat sogar die Arbeitsassistenz für mich indiziert, wie sie es auch in ihrem Gutachten erwähnt. Mit „indiziert" meint sie, dass

sie für mich dort angerufen hat, um zu klären, ob ich die Arbeitsassistenz überhaupt benötigen würde. Als ich mir die Inhalte habe erklären lassen, war für mich damals eigentlich recht schnell klar, dass ich sie derzeit eher nicht benötigen würde. Dies hat vor allen Dingen damit zu tun, dass ich die Inhalte bereits von den jeweiligen AMS-Kursen kannte, die ich in den letzten Jahren besucht hatte. Für die Arbeitsassistenz und für meine Ärztin waren meine Argumente damals natürlich sofort einleuchtend und man teilte mir mit, dass es sich ohnehin nur um ein freiwilliges Angebot handelt. Genau aus diesem Grund verstehe ich nicht, wieso es der Bezirkshauptmannschaft überhaupt erlaubt ist, ein Angebot, dass eigentlich nur freiwillig zu besuchen wäre, in eine Zwangsmaßnahme umzuwandeln. Selbst die Arbeitsassistenz hat mir gleich beim 1. Termin gesagt, dass sie noch nie einen Kunden hatte, der von der Bezirkshauptmannschaft gezwungen wurde, die Arbeitsassistenz zu besuchen. Wieso werde ich also anders behandelt als andere, und was gibt der Bezirkshauptmannschaft das Recht dazu?

Anbei finden Sie noch einen kurzen Überblick über die Kurse, die ich bereits beim AMS besuchte habe:

[…]

Wie sie erkennen können, besitze ich derzeit keinerlei Defizite im Bereich der Bewerbungsqualifizierung. Mein Lebenslauf und mein Motivationsschreiben wurden durch die zahlreichen AMS-Kurse auf dem neuesten Stand gebracht. Selbst meine AMS-Betreuer kontrollieren noch regelmäßig meine Bewerbungsunterlagen, um sie auf den aktuellen Stand zu bringen. Eine spezielle Betreuung, wie die persönliche Begleitung zu einem Bewerbungsgespräch, ist meinem Fall auch nicht zwingend notwendig. Ich habe derzeit keine großen Probleme selbständig einen Arbeitsplatz zu suchen und zu einem Bewerbungsgespräch zu gehen. Es kann natürlich jederzeit möglich sein, dass ich die Dienste der Arbeitsassistenz mal benötigen werde, und bin daher auch froh, dass mich meine Ärztin auf diese Möglichkeit hingewiesen hat, aber ich habe derzeit eben nicht das Gefühl, dass ich diese Dienstleistungen benötigen würde.

Die Grundidee meiner Ärztin war nämlich, dass ich das Angebot nur annehmen solle, wenn ich mich nicht in der Lage fühlen sollte, mich selbstständig um einen Arbeitsplatz zu bemühen. Das Angebot der Arbeitsassistenz ist zu 100% freiwillig und jeder Betroffene muss für sich selbst entscheiden, ob er das Angebot dieses Instituts wahrnehmen möchte oder nicht. Aus dem oben genannten Grund, habe ich also bereits vor der Teilnahme bei der Arbeitsassistenz, der Bezirkshauptmannschaft per E-Mail mitgeteilt, dass dieses Angebot der Arbeitsassistenz für mich derzeit eher nicht in Frage kommt. Dass mich die Behörde aber daraufhin in Form einer Zwangszuweisung (Drohung mit einer Geldsperre) zu diesem Angebot schicken wollte, obwohl die Arbeitsassistenz eigentlich nur freiwillig zu besuchen wäre, hielt ich für sehr bedenklich. Auch meine Betreuerin der Arbeitsassistenz, hat mir damals mitgeteilt, dass sie sehr verwundert sei, dass mich die Bezirkshauptmannschaft dazu gezwungen hat, das Angebot der Arbeitsassistenz wahrzunehmen. Meine Betreuerin hat mir nämlich ebenfalls bestätigt, dass es sich bei dieser Maßnahme um ein freiwilliges Angebot handelt. Zudem hat sie mir wortwörtlich gesagt, dass sie zuvor noch nie einen Kunden gehabt hat, der von der Bezirkshauptmannschaft dazu gezwungen wurde, das Angebot der Arbeitsassistenz wahrzunehmen. Die Arbeitsassistenz hat demnach das Verhalten der Bezirkshauptmannschaft ebenfalls scharf kritisiert. Letztendlich wurde ich von der

Arbeitsassistenz abgemeldet, da die Freiwilligkeit aufgrund des selektiven Mutismuses nicht gegeben war. Dass ich krankheitsuneinsichtig bin und die Freiwilligkeit aufgrund der genetischen Veranlagung meiner Haupterkrankung (selektiver Mutismus) nicht gegeben ist, wurde dort ebenfalls von Frau Mag. S festgestellt. Zum Verständnis: Die Verhaltenstherapie und die Arbeitsassistenz sind im selben Gebäude, welches zu ProMente gehört. Daher habe ich die Termine bei der Arbeitsassistenz und bei der Verhaltenstherapeutin fast immer zeitgleich wahrgenommen.

Aufgrund der oben angeführten Gründe, ist selbstverständlich auch die folgende Textzeile aus dem obigen Zitat der Bezirkshauptmannschaft völlig falsch:

„...Ihrer sozialen Notlage an sich ging, sondern nur darum, ob diese Maßnahmen freiwillig zu besuchen seien oder nicht."

Ich habe lediglich der Bezirkshauptmannschaft per E-Mail die Frage aufgeworfen, ob die Arbeitsassistenz nicht freiwillig zu besuchen wäre und ob hier eine Zwangszuweisung seitens der Behörde eigentlich rechtlich in Ordnung sei? Daraufhin erhielt seitens der Behörde keinerlei Antwort.

Meine damalige Betreuerin bei der Arbeitsassistenz wird jedenfalls bestätigen können, dass das Thema der Freiwilligkeit lediglich am Anfang des Erstgesprächs kurz zum Vorschein kam, da sie sich gewundert hat, dass ich von der Bezirkshauptmannschaft gezwungen wurde, zu ihr zu gehen. Ansonsten haben wir im Erstgespräch und bei den Terminen danach, zum überwiegenden Teil über andere Dinge gesprochen, die nichts mit dem Thema Freiwilligkeit zu tun hatten. Ich habe also während den Sitzungen immer voll mitgearbeitet und sicher keine Vereitelungsversuche vorgenommen. Der Fehler ging hier vielmehr von der Bezirkshauptmannschaft aus, die sich über die Richtlinien und Grundsätze der Arbeitsassistenz einfach hinweggesetzt hat und ein Angebot, dass eigentlich nur freiwillig zu besuchen wäre, in eine Zwangsmaßnahme umgewandelt hat.

Zudem habe ich der Arbeitsassistenz mitgeteilt, dass auch wenn ich zur Teilnahme bei der Arbeitsassistenz gezwungen wurde und die Freiwilligkeit aufgrund meiner Erkrankungen (vor allem wegen dem selektiven Mutismus) nicht gegeben ist, ich alle Termine bei ihr wahrnehmen werde und sicher nicht vorhabe, das Angebot der Arbeitsassistenz zu vereiteln. Es wäre ja schließlich auch möglich, dass ich - obwohl ich bereits umfangreiche Vorkenntnisse in der Bewerbungsqualifizierung besitze - doch noch etwas Neues dazulernen könnte. Wieso mir die Behörde dennoch ernsthaft eine Vereitelung vorwirft, ist mir bis dato äußerst rätselhaft.

Nachfolgend gibt die Bezirkshauptmannschaft in ihrem Bescheid Folgendes an:

„Bezüglich einer medikamentösen Behandlung haben Sie am 02.11.2016 mitgeteilt, dass Ihnen zwar bewusst sei, dass diese zumutbar ist und Ihnen auch helfen könne, Sie selber aber (freiwillig) keine Medikamente zu sich nehmen würden."

Leider verstehe ich nicht ganz, worauf die Bezirkshauptmannschaft mit dieser Aussage eigentlich hinaus möchte bzw. wieso sie diese Aussage von mir in ihrem Bescheid miteingefügt hat? So wie es die Bezirkshauptmannschaft (einseitig) wiedergibt, liest es sich so, als würde ich absichtlich keine Medikamente zu mir nehmen wollen, weil ich mich

selbst nicht helfen lassen möchte. Wenn man sich nämlich die gesamte Mail durchliest, habe ich als

Grund angegeben, dass ich deshalb keine Psychopharmaka zu mir nehme, da ich Angst von den Nebenwirkungen habe. Ich halte es für bedenklich, dass die Bezirkshauptmannschaft immer wieder versucht, einzelne Sätze von mir aus dem Kontext zu ziehen, sodass der eigentliche Hintergrund meiner Aussage vollkommen verloren geht.

Weiters behauptet die Bezirkshauptmannschaft Folgendes:

„Dass Sie, etwa aus medizinischen Gründen, nur unter Zwang in der Lage sein würden, an Maßnahmen jeglicher Art zur Überwindung Ihrer sozialen Notlage und zur Verbesserung Ihres Gesundheitszustandes mitzuarbeiten geht aus keinem der vorliegenden Facharztgutachten hervor."

An dieser Aussage sieht man sehr gut, dass die Bezirkshauptmannschaft bis heute den Hintergrund meiner Erkrankung nicht verstanden hat. Frau Dr. E geht noch viel weiter, und schreibt in ihrem Gutachten, dass bei mir ein komplettes Unvermögen besteht, in sozialen Situation problemlos zu sprechen.

Zitat Frau Dr. E:

„Vielmehr muss von einem Unvermögen, in sozialen Situationen zu sprechen oder diese sozialen Situationen aufzusuchen, gesprochen werden."

Da ich also ein Unvermögen besitze soziale Situationen aufzusuchen und in sozialen Situationen zu sprechen, versuche ich sie so gut wie möglich zu vermeiden. Lediglich wenn der Druck groß genug ist (Einladung zu einem Vorstellungsgespräch, Zahnschmerzen etc.), verlasse ich das Haus.

Im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft wird mir zudem noch Folgendes unterstellt:

„Dass die Betreuung durch die Arbeitsassistenz nach kurzer Zeit und die Betreuung durch die psychosoziale Beratungsstelle bereits nach dem ersten Termin am 13.10.2016 beendet wurde, lag jeweils nur daran, dass Sie freiwillig nicht dazu bereit waren an diesen Maßnahmen aktiv mitzuwirken und an Ihrer Situation etwas zu verändern. Die Arbeitsassistenz wäre gerne bereit gewesen, Ihnen beim Finden eines passenden Jobs zu unterstützen, vorausgesetzt, Sie hätten freiwillig daran mitgewirkt."

Wie mehrmals ausführlich beschrieben, leide ich unter einer schweren (Grad der Behinderung mind. 50%) genetisch bedingten Krankheit namens selektiver Mutismus. Ich kann die Freiwilligkeit leider nicht bewusst steuern, sondern sie ist aufgrund meiner Krankheit nicht gegeben.

Ich habe mich aber nie geweigert die Arbeitsassistenz zu besuchen und habe während den Sitzungen immer tadellos mitgearbeitet. Das erkennt man auch daran, dass die Arbeitsassistenz gerne noch weiter mit mir zusammengearbeitet hätte. Zudem wurde der Termin nicht nach dem ersten Gespräch beendet, sondern wir hatten noch einige Tage danach zusätzliche Sitzungen, die über das Telefon (jeweils 1 Stunde pro Gespräch)

stattgefunden haben. In erster Linie wurde ich von der Arbeitsassistenz abgemeldet, weil sie mir gegenüber behauptet hat, dass die Bezirkshauptmannschaft gegen die Richtlinien der Arbeitsassistenz gehandelt hat, die besagen, dass es sich hier nur um ein Angebot handelt, welches freiwillig zu besuchen ist. Die Bezirkshauptmannschaft hat mich aber unter Androhung einer Geldsperre dorthin geschickt, was gegen deren Regel ist.

Die Verhaltenstherapeutin (psychosoziale Beratungsstelle) hat mich deswegen von ihrer Therapie abgemeldet, da ich aufgrund meiner genetisch bedingten Haupterkrankung (selektiver Mutismus) krankheitsuneinsichtig bin-so ihre Diagnose. Ich wundere mich doch recht stark, wieso mir die Bezirkshauptmannschaft hier allen Ernstes eine Vereitelung vorwirft. Ich bin aufgrund der genetischen Veranlagung gar nicht in der Lage, freiwillig unter Menschen zu gehen bzw. die „Freiwilligkeit unter Menschen zu gehen" bewusst zu steuern.

Dazu kommt noch bei der sozialen Phobie dazu, dass ich dazu neige den Kontakt von sozialen Kontakten zu vermeiden.

Zitat Frau Dr. M:

„Ängstlich-unsicher, Furcht im Zentrum der Aufmerksamkeit zu stehen, Angst vor Erniedrigung, Vermeidungsverhalten etc. etc."

Es ist außerdem an dieser Stelle wichtig zu erwähnen, dass ich der Verhaltenstherapeutin mitgeteilt habe, dass ich mich zumindest bemühen werde, mich gegen die soziale Phobie behandeln zu lassen. Denn Frau Dr. M hat mir erzählt, dass es hier zumindest eine realistische Chance auf Heilung gibt, auch wenn die Therapie Jahre dauern könnte. Aber das wollte die Therapeutin wiederum nicht, da die Freiwilligkeit ohnehin aufgrund des selektiven Mutismuses nicht gegeben war - so ihre Erklärung.

Die Bezirkshauptmannschaft schreibt in Ihrem Bescheid außerdem:

„Als Alternative zur Arbeitsassistenz wurde Ihnen im Schreiben vom 25.10. 2016 angeboten, Termine im Rahmen des Case Managements beim Oö. Hilfswerk für eine Perspektivenabklärung zu vereinbaren" Am 18.11. 2016 haben Sie den ersten Termin beim Case Management des Hilfswerks wahrgenommen. Am 19.12. 2016 haben Sie der Behörde mitgeteilt, dass Sie bereits 1 % Wochen in einem regen E-Mail-Verkehr mit Ihrer Betreuerin beim Oö. Hilfswerk stehen würden, wobei es noch wichtige Fragen zu klären gäbe. Dabei ging es aber um keine Fragen hinsichtlich möglicher Perspektiven, sondern um die Frage, ob und wie lange Sie diese Maßnahmen zu besuchen hätten."

Zunächst einmal muss hier festgehalten werden, dass ich nicht genau wusste, was es mit dem Hilfswerk auf sich hat. Auch die Bezirkshauptmannschaft hat mich dahingehend nicht ausreichend aufgeklärt. Sie teilte mir nur per Bescheid mit, dass ich dieses Angebot zu besuchen habe. Den Sinn und Zweck konnte man mir nicht erklären. Auch bei den ersten Gesprächsterminen beim Hilfswerk, ging es lediglich um die Besprechung meiner Gutachten. In meiner Mail vom 19.12 2016 habe ich mich also lediglich erkundigen wollen, welchen Zweck das Hilfswerk verfolgt, welche Ziele sie mit mir haben und ob es sich hier um eine freiwillige Teilnahme handelt. Ich halte diese Fragen für nicht verwerflich, da mich die Bezirkshauptmannschaft nicht ausreichend über die Aufgaben des Hilfswerks aufgeklärt

hat. Die Frage der Freiwilligkeit wäre natürlich auch aufgrund meiner Erkrankung, wichtig zu beantworten gewesen. Denn man kann aufgrund meiner Haupterkrankung (selektiver Mutismus) nicht von mir erwarten, dass ich freiwillig imstande bin, regelmäßig auf Menschen zuzugehen und soziale Kontakte zu knüpfen.

Meine Betreuerin des Hilfswerks hat mir zudem ausdrücklich gesagt, dass ich mich bei ihr gerne per E-Mail wenden kann, falls ich noch allgemeine Fragen zum Hilfswerk habe. Ich habe in meinen E-Mails selbstverständlich weit mehr Fragen gestellt, als wie es hier die Bezirkshauptmannschaft versucht vorzugeben. Die Frage der Freiwilligkeit war lediglich ein Randthema, da ich dbzgl. im Jahre 2015 eine vollkommen andere Mitteilung von der Bezirkshauptmannschaft erhielt. Denn mir wurde damals von der Bezirkshauptmannschaft mitgeteilt, dass dieses Angebot lediglich freiwillig zu besuchen wäre (siehe Screenshot):

[…]

Zur besseren Leserlichkeit möchte ich das Zitat der Bezirkshauptmannschaft gerne nochmals separat zitieren*.

„Beim Case-Management handelt es sich um ein Betreuungsangebot im Rahmen der Mindestsicherung, das freiwillig ist und wir Ihnen gerne angeboten hätten. Eine bescheidmäßige Einstellung der Mindestsicherung ist in Ihrem Fall daher derzeit nicht beabsichtigt."

Auch wenn die Bezirkshauptmannschaft ihre Meinung offensichtlich nach 1 Jahr willkürlich geändert hat, habe ich mich zu keinem Zeitpunkt geweigert das Angebot des Hilfswerks anzunehmen. Ich habe über 3 Monate hindurch alle Termine wahrgenommen und während den persönlichen Sitzungen immer tadellos mitgearbeitet.

So habe ich während den Sitzungen keinerlei kritische Gegenfragen gestellt und bin (für meine Verhältnisse) sehr ausführlich auf die Fragen der Betreuerin eingegangen. Von einer Vereitelung kann hier definitiv nicht gesprochen werden.

Bei den Sitzungen ging es hauptsächlich darum, herauszufinden, was meine Stärken und Schwächen sind, welche Berufe für mich in Frage kämen und ob man evtl. noch was an meinem Lebenslauf verbessern könnte. Ein weiteres großes Thema war noch der 2. Arbeitsmarkt. Meine Betreuerin hat gemeint, dass sie hierfür den Auftrag von der Bezirkshauptmannschaft bekommen hat. Da es im 2. Arbeitsmarkt aber weder eine kollektivvertragliche Entlohnung gibt und der 1. Arbeitsmarkt für mich durchaus zumutbar ist, kam für mich dieses Angebot leider nicht in Frage. Auch hat sie mir empfohlen, mich besachwalten zu lassen, was ich jedoch auch dankend ablehnen musste. Also auch wenn ich mich bei einigen Themen wie „Sachwalterschaft" und „2. Arbeitsmarkt" sehr unwohl gefühlt habe, habe ich dennoch immer so gut wie möglich mitgearbeitet. Ich habe bei keinem Termin gefehlt und das (freiwillige) Angebot des Hilfswerks komplett abgeschlossen. Ich verstehe daher nicht, wieso die Behörde allen Ernstes behauptet, dass ich das Angebot des Hilfswerks vereitelt hätte. Abgesehen davon, dass ich immer tadellos mitgearbeitet habe, kann mir eine Vereitelung auch schon deswegen nicht vorgeworfen werden, da es sich ja beim Hilfswerk um ein freiwilliges Angebot gehandelt hat. Alles andere wäre ja ziemlich widersprüchlich - zumindest, wenn ich es von meiner derzeitigen Position als juristischen Laien beurteilen müsste.

Weiters gibt die Bezirkshauptmannschaft Folgendes an:

„Laut Ihrem Schreiben an das Case Management vom 20.01.2017, welches Sie auch der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis zur Kenntnis übermittelt haben, hätten Sie sich auf die Warteliste bei der Clearingstelle für eine Verhaltenstherapie setzen lassen, wobei Sie hierbei mit einer Wartezeit von rund einem Jahr zu rechnen hätten."

Ich habe mich mit meiner Betreuerin beim Hilfswerk dahingehend geeinigt, dass - nachdem die Verhaltenstherapeutin bei ProMente eine Therapie bei mir für zwecklos erachtete - ich einen erneuten Anlauf bei einem anderen Arzt versuchen werde. Ziel war es dabei nicht, mich gegen den unheilbaren selektiven Mutismus therapieren zu lassen, sondern nur gegen die soziale Phobie. Laut Frau Dr. M käme dafür die Clearingstelle in Betracht, wo spezialisierte Psychotherapeuten registriert sind und wo ich mich dann auch noch am selben Tag (nach meinem Besuch beim Hilfswerk) in die Warteliste habe setzen lassen.

Im selben Absatz schreibt die Bezirkshauptmannschaft in ihrem Bescheid Folgendes:

„Zuvor teilten Sie der Behörde zusammengefasst am 04.01.2017 aber mit, dass eine Zwangszuweisung von Seiten der Behörde zu erfolgen hätte, wenn diese auf eine Therapiemaßnahme bestehen würde. Es sei für Sie nicht logisch, dass Sie wieder zu einer derartigen Therapie verdonnert würden, wo doch vor wenigen Monaten aufgrund Ihrer Krankheitsuneinsichtigkeit eine solche bereits abgebrochen wurde."

Hier muss aber erwähnt werden, dass die Therapie nicht von mir, sondern von der Therapeutin bei ProMente abgebrochen wurde. Ich selbst kann also nur das wiedergeben, was sie persönlich zu mir gesagt hat.
Anstatt die Aussagen von der Therapeutin der ProMente und von Frau Dr. E ernst zu nehmen, versuchte die Behörde mich auf Biegen und Brechen von einem Arzt zum anderen Arzt zu schicken, und gab mir auch noch die Schuld dafür, dass die Therapie bei ProMente fehlgeschlagen ist. Daher möchte ich hier nochmals dringend erwähnen, dass die Krankheitsuneinsichtigkeit aufgrund meiner genetisch bedingten Haupterkrankung (selektiver Mutismus) gegeben ist. Aufgrund dieser genetischen Veranlagung fühle ich mich selbst völlig gesund und „normal". Mir ist zwar durchaus bewusst, dass ich sehr viel anders bin als (die meisten) anderen Menschen, aber ich selbst, fühle mich - wie gesagt - nicht krank. Somit bin ich für eine Verhaltenstherapie im Grunde nicht zugänglich.

Dazu nochmals das Zitat von Frau Dr. E:

Die vorliegende mutistische Grundsvmptomatik besteht ab der Geburt, ist als genetisch determiniert zu betrachten und ist in einer verhaltenstherapeutischen Intervention im Grunde nicht relevant zugänglich.

Außerdem behauptet die Bezirkshauptmannschaft Folgendes:

In Ihrem Schreiben vom 10.01.2017 bezeichneten Sie die fachärztlichen Empfehlungen als „Zwangsmaßnahmen bzw. -therapien der Bezirkshauptmannschaft".

Dies habe ich so zu keinem Zeitpunkt wiedergegeben bzw. hat man mich hier zum wiederholten Male (bewusst) missverstanden. Während die Ärzte - und übrigens auch das AMS - bei der Arbeitsassistenz und beim CaseManagement (Hilfswerk) von einem freiwilligen Angebot sprechen, spricht hier die Bezirkshaupthauptmannschaft dagegen von einer verpflichtenden Maßnahme, welche - bei Nichtteilnahme - mit einer Geldsperre bedroht wird. Ich halte es daher für sehr bedenklich, dass sich die Bezirkshauptmannschaft hier das Recht nimmt, und ein freiwilliges Angebot in eine Zwangsmaßnahme umwandelt.

Weiters behauptet die Bezirkshauptmannschaft nachfolgend Folgendes:

„Vor diesem Hintergrund ist bei Ihnen folglich derzeit jedenfalls davon auszugehen, dass Sie weder mit einer Verhaltenstherapie noch mit den empfohlenen Maßnahmen von Frau Dr. F freiwillig beginnen und schon gar nicht aktiv an diesen Maßnahmen mitarbeiten werden,"

Ich habe und werde auch nie eine zumutbare Maßnahme verweigern. Die Freiwilligkeit ist bei mir lediglich nicht gegeben, wenn es darum geht, in soziale Kontakte treten zu müssen. Dies hat mit meinem Unvermögen, in sozialen Situationen zu sprechen oder auch diese sozialen Situationen aufzusuchen, zu tun. Aber auch wegen der sozialen Phobie fällt es mir sehr schwer, freiwillig soziale Kontakte zu knüpfen. Dass ich dagegen nicht aktiv an derartigen Maßnahmen mitarbeiten werde, ist völlig absurd. Denn mein bisheriges Verhalten hat offensichtlich genau das Gegenteil bewiesen. Ich habe - wie in diesem Schreiben bereits ausführlich erwähnt - sowohl bei der Arbeitsassistenz als auch beim Hilfswerk, immer tadellos mitgearbeitet. Das Hilfswerk habe ich sogar komplett abgeschlossen. Zudem warte ich in den nächsten Monaten auf einen freien Therapieplatz bei einem Psychotherapeuten der Clearingstellte. Sie sehen, dass ich sehr wohl bereit bin, aktiv meinen Bemühungspflichten nachzukommen, sofern diese Angebote zumutbar für mich sind. Ich habe sogar deswegen ein Kompliment von meinem AMS-Betreuer erhalten (siehe Screenshot):

[…]

Zur besseren Leserlichkeit möchte ich das Zitat vom AMS gerne nochmals separat zitieren:

„...danke für die Information - finde ich sehr, sehr gut, dass Sie eine Therapie anstreben. Ich melde mich wie vereinbart spätestens am 20.2.17"

Ich möchte nochmals betonen, dass ich immer versucht habe, mit meinem Betreuer über den genauen Hintergrund, aber auch über die typischen Symptome meiner Erkrankung zu sprechen. Aber leider erhielt ich bis heute keine Antwort auf meine E-Mail-Anfragen und die Kommunikation klappt überhaupt nicht. Mit dem AMS klappt die Kommunikation dagegen reibungslos und sie bringen sehr viel Verständnis für meine Erkrankung auf.

Nachfolgend behauptet die Bezirkshauptmannschaft in ihrem Bescheid noch Folgendes:

„Dass Sie sich einerseits bei Herrn Dr. M hinsichtlich einer Verhaltenstherapie erkundigt haben, ohne einen fachärztlichen Behandlungstermin zu vereinbaren, jedoch andererseits Frau Dr. E, die mit Ihnen bereits ein Gutachten erstellt hat und sogar verhaltenstherapeutische, unterstützende Maßnahmen angeboten hätte, nicht

kontaktieren, lässt weiters daraufschließen, dass Sie weder an Ihrer gesundheitlichen Situation noch an Ihrer derzeitigen eingeschränkten Arbeitsfähigkeit freiwillig und glaubhaft etwas ändern wollen."

Zunächst einmal muss hier dringend festgehalten werden, dass ich mit dem Hilfswerk vereinbart habe, mich „nur" nach einem Therapieplatz bzgl. der sozialen Phobie Ausschau zu halten. Dies habe ich auch am 20.1. 2017 umgehendst der Bezirkshauptmannschaft mitgeteilt. Anbei finden Sie den entsprechenden Auszug (Screenshot) aus der damaligen E-Mail-Konversation mit der Bezirkshauptmannschaft, wobei ich aber leider von der Bezirkshauptmannschaft erneut keine Rückmeldung erhielt:

[…]

Wie Sie erkennen können, habe die Bezirkshauptmannschaft ausdrücklich darüber informiert, dass ich mit dem Hilfswerk vereinbart hatte, ausschließlich einen Therapieplatz bzgl. der sozialen Phobie und den Depressionen zu suchen.

Zitat aus meiner E-Mail vom 20.1.2017 (siehe Screenshot):

„Daher habe ich mich heute – wie mit Ihnen (Anmerkung: gemeint ist hier das Hilfswerk) vereinbart – erstmal nur Ausschau nach einem Therapieplatz bzgl. der sozialen Phobie und den Depressionen gehalten."

Auch die Gründe hierfür wurden von mir explizit in mehreren E-Mails an die Bezirkshauptmannschaft genannt. Siehe dazu nachfolgend das entsprechende Zitat aus meiner E-Mail vom Februar 2017.

Zitat:

„Frau Dr. E ist die zweite Ärztin in Ried, die auf Krankenkassenbasis arbeitet. Sie hat bei mir jedoch ausschließlich den selektiven Mutismus diagnostiziert und keine soziale Phobie! Sie hat mir jedoch gesagt, dass eine Therapie Jahrzehnte dauert, keine Heilung möglich ist (nur minimale Verbesserungen) und ich eigentlich aufgrund der genetischen Veranlagung nicht dafür zugänglich sei. Einen dritten Arzt, der auf Krankenkassenbasis arbeitet, habe ich in Ried und Umgebung nicht finden können."

Aber auch in der E-Mail vom 20.1. 2017 (siehe den obigen Screenshot) habe ich die Bezirkshauptmannschaft bereits mit einer ähnlichen Aussage darüber informiert:

„An Fr. Dr. E habe ich mich nicht gewandt, da ihr bereits bekannt ist, dass die Freiwilligkeit bzw. Krankheitsuneinsichtigkeit aufgrund meines selektiven Mutismuses nicht gegeben ist. Mir wurde von ihr auch gesagt, dass man zwar - wenn auch unwahrscheinlich - leichte Verbesserungen durch eine Verhaltenstherapie erzielen kann, aber diese Erkrankung aufgrund der genetischen Disposition nicht heilbar ist. Im Endeffekt zahle sich der Aufwand aber nicht aus, da die Verhaltenstherapie viele Jahre in Anspruch nimmt - ich kann mich sogar erinnern, dass sie das Wort "Jahrzehnte" benutzt hat - und man mit keinerlei Erfolgsaussichten rechnen darf.

Daher habe ich mich heute - wie mit Ihnen vereinbart - erstmal nur Ausschau nach einem Therapieplatz bzgl. der sozialen Phobie und den Depressionen gehalten."

Wieso hier die Bezirkshauptmannschaft hier nun plötzlich das Gegenteil in ihrem Bescheid behauptet, als wie es mit dem Hilfswerk vereinbart war, entzieht sich meiner Kenntnis. Dabei arbeitet doch das Hilfswerk mit der Bezirkshauptmannschaft eng zusammen und das Hilfswerk wird - soviel ich weiß - sogar von der Bezirkshauptmannschaft mitfinanziert, sodass es hier zumindest eine ausführliche Rückmeldung seitens des Hilfswerks an die Bezirkshauptmannschaft hätte geben müssen.

Zudem finden Sie hier nochmals die entsprechende Bestätigung meiner Aussage aus dem Gutachten von Frau Dr. E:

„Die vorliegende mutistische Grundsvmptomatik besteht ab der Geburt ist als genetisch determiniert zu betrachten und ist in einer verhaltenstherapeutischen Intervention im Grunde nicht relevant zugänglich."

Des Weiteren möchte ich noch genauer auf die folgende Unterstellung der Bezirkshauptmannschaft eingehen (Zitat gekürzt):

„Dass Sie sich einerseits bei Herrn Dr. M hinsichtlich einer Verhaltenstherapie erkundigt haben, ohne einen fachärztlichen Behandlungstermin zu vereinbaren. Lässt weiters daraufschließen, dass Sie weder an Ihrer gesundheitlichen Situation noch an Ihrer derzeitigen eingeschränkten Arbeitsfähigkeit freiwillig und glaubhaft etwas ändern wollen."

Auch hier handelt es sich erneut um eine böswillige Unterstellung der Bezirkshauptmannschaft. Ich habe zu keinem Zeitpunkt behauptet, dass ich nie die Absicht gehabt hätte, einen fachärztlichen Behandlungstermin bei Herrn Dr. M zu vereinbaren. Es war vielmehr so, dass mir die Psychologin von Dr. M's Praxis klipp und klar zu verstehen gegeben hat, dass Herr Dr. M derzeit keine Verhaltenstherapien anbietet. Er hätte zwar die Ausbildung dafür, aber aufgrund der jahrelangen Dauer und der Kompliziertheit dieser Therapie, bietet er sie selbst derzeit nicht an. Auch fehle ihm absolut die Zeit dafür - so die Psychologin von Dr. M's Praxis. Zum Verständnis: In Dr. M's Praxis arbeiten mehrere Ärzte (Psychologen und Psychiater) zusammen. Sie teilen sich somit die Patienten auf, da sich Herr Dr. M nicht um alle Krankenkassen-Patienten in Ried i. I und Umgebung kümmern kann. Daher wusste jeder Mitarbeiter/in in Dr. M's Praxis sehr genau, welche Therapieformen dort angeboten werden und welche nicht. Eine Verhaltenstherapie - welche ich benötige - wird dort von keinem Arzt angeboten. Daher war es nicht möglich, sich dort für eine Verhaltenstherapie vormerken zu lassen. Stattdessen schickte mir die Mitarbeiterin eine Broschüre mit Privatärzten und verwies mich zugleich an die oberösterreichische Clearingstelle. Da ich mir keine private Behandlung leisten kann, wandte ich mich direkt an die Clearingstelle, wo speziell ausgebildete Psychotherapeuten arbeiten. Zudem hat mir das Hilfswerk die Wahl gelassen, ob ich mich an die Clearingstelle, an einen Facharzt oder an einer psychiatrischen Klinik (zwecks stationärer Aufnahme) wenden möchte. Ich habe, außer bei er psychiatrischen Klinik, überall angerufen und jede Möglichkeit genutzt, die sich mir bietet. Und dass, obwohl es laut dem Hilfswerk schon ausgereicht hätte, wenn ich bei der oberösterreichischen Clearingstelle oder bei einem Facharzt angerufen hätte.

Weshalb die Bezirkshauptmannschaft aber dennoch hergeht, und dreist behauptet, dass ich meine Bemühungspflichten vernachlässigt hätte, entzieht sich vollkommen meinem Verständnis. Übrigens, auch in meiner E-Mail vom 20.1. 2017, habe ich die Bezirkshauptmannschaft genauestens über das Ergebnis meines Anrufs bei Herrn Dr. M informiert. Nachfolgend das entsprechende Zitat aus meiner E-Mail:

„Weiters habe ich mich in der Praxis von Herrn Dr. M (Name der Ärztin ist mir leider entfallen) informiert, ob man bei ihnen auch eine Verhaltenstherapie machen kann wegen meiner sozialen Phobie. Eine andere Praxis, die auch Krankenkassen-Patienten aufnimmt, habe ich nicht gefunden. Die Ärztin sagte mir, dass er durchaus die Ausbildung dazu hätte, aber aufgrund dieser komplizierten und langwierigen Therapie ihm absolut die Zeit dafür fehle."

Weiters behauptet die Bezirkshauptmannschaft Folgendes:

„Hinzu kommt weiters, dass Sie aufgrund der am 31. 01. 2017, 07. 02. 2017 und 09. 02. 2017 erhaltenen Nachzahlungen vom Arbeitsmarktservice in der Höhe von insgesamt EUR 6.352,45 zu einem verwertbaren Vermögen gelangt sind, welches über den Freibetrag im Sinne von § 10 Abs 1 Z. 4 Oö. BMSG liegt, und daher in Ihrem Fall seit Februar 2017 keine soziale Notlage mehr gegeben ist."

Richtig ist, dass ich nur eine Rückerstattung in Höhe von EUR 3.838,11, da mir EUR 2.514,34 abgezogen wurden (siehe den nachfolgenden Screenshot).

[…]

Mein derzeitiger Kontostand liegt derzeit im sehr niedrigen einstelligen Bereich. Somit liegt mein Vermögen recht deutlich unter der Freigrenze bei der Mindestsicherung. Meine Schulden bei meiner Mutter haben sich nämlich aufgrund der Geldsperren des AMS und der Bezirkshauptmannschaft sehr stark angehäuft, weshalb ich die Rückzahlungen dazu verwenden musste, um diese Rückstände bei meiner Mutter zu begleichen.

Außerdem möchte ich das Gericht darauf aufmerksam machen, dass sich meine Beschwerde nur auf den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 23. 2. 2017 bezieht. Die Behörden neigen jedoch dazu, während dem laufenden Verfahren zusätzliche Dokumente an das Gericht zu schicken. Aufgrund der extremen Kürzungen (z.B. gekürzte Auszüge aus meinen . E-Mails) die die Behörden hier vornehmen, geht der Sinn und Inhalt meiner Aussagen oftmals komplett verloren. Diese Dokumente werden dabei also dermaßen verfälscht und aus dem Kontext gezogen, dass man sie - zu meinem Nachteil - zweideutig interpretieren kann. Daher möchte ich das Gericht bitten, mir alle Unterlagen umgehendst zukommen zu lassen, die die Behörde noch während dem laufenden Verfahren an das Gericht übermittelt, damit ich mich gegen etwaige Unterstellungen entsprechend zu Wehr setzen kann.

Abschließend beantrage ich aus den oben genannten Gründen, den vorliegenden Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 23. 2. 2017 ersatzlos aufzuheben, mir die Mindestsicherung ab dem • 06.12. 2016 zuzuerkennen und zur Auszahlung zu bringen.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde legte mit Vorlageschreiben vom 11. April 2017 den Akt samt Bescheid und Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

Das erkennende Gericht beraumte sodann für den 29. Mai 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu welcher sowohl der nunmehrige Antragsteller als auch die belangte Behörde geladen wurden.

I.4. Der Antragsteller hat daraufhin mit Eingabe vom 4. Mai 2017 einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gestellt.

Mit Eingabe vom 26. Mai 2017 hat der Antragsteller diesen Antrag im Sinne des ihm vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erteilten Verbesserungsauftrages verbessert und das dafür vorgesehene Formular beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingereicht.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Der Antragsteller bezieht Notstandshilfe in Höhe von 18,85 Euro täglich. Über sonstiges Einkommen verfügt der Antragsteller nicht. Der Antragsteller besitzt kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten.

Er lebt in der Wohnung seiner Mutter und hat eine Aufwandsentschädigung von 200 Euro pro Monat zu bezahlen.

Der Antragsteller leidet an einer sozialen Phobie mit depressiven Episoden. Es besteht eine knapp durchschnittliche intellektuelle Grundausstattung. Aufgrund der Anamnese und des festgestellten Gesundheitszustandes / Psychopathologie und Psychodiagnostik konnte eine soziale Phobie mit Depressionen bei chronifizierter Selbstüberforderung festgestellt werden.

Seine Teamfähigkeit ist eingeschränkt; Außendienst, Konfliktbehandlung in einer Beschwerdestelle oder Arbeiten bei vermehrter Menschenansammlung sind nicht möglich. Arbeiten mit erhöhtem Verletzungsrisiko sind nicht zumutbar.

II.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vermögensbekenntnis, das der Antragsteller in Entsprechung des ihm erteilten Verbesserungsauftrages am 26. Mai 2017 vorgelegt hat. Die dargelegten vermögensbezogenen Umstände hat

der Antragsteller durch Vorlage einer Bezugsbestätigung und einer Bestätigung seiner Mutter glaubhaft gemacht.

III. Dazu ist in rechtlicher Hinsicht auszuführen:

III.1. Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

III.2. Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 3. Mai 2017 und Vermögensbekenntnis vom 26. Mai 2017 die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens und der Befreiung der Gebühren, beantragt.

III.3. Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der vier Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

III.3.1. Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art 6 EMRK bzw Art 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller zu

erfolgen hat (vgl VfGH 25.6.2015, G 7/2015; VwGH 3.9.2015, Ro 2015/21/0032; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 5 ff).

Festzuhalten ist zunächst, dass zwar Verfahren in Fürsorgeangelegenheiten von Eingabegebühren befreit sind, dieser Umstand alleine führt jedoch noch nicht dazu, dass der Beschwerdeführer nicht finanziell belastet wäre. Insbesondere die Kosten für die Rechtsvertretung durch einen Rechtsanwalt übersteigen nämlich die finanziellen Möglichkeiten des Beschwerdeführers.

Hinsichtlich der Komplexität der Rechtsfragen ist ebenfalls zunächst festzuhalten, dass im Verwaltungsverfahren das Amtswegigkeitsprinzip und daher auch ohne Rechtsvertretung einer Partei das erkennende Gericht verpflichtet ist, den gesamten rechtlich relevanten Sachverhalt von sich aus zu ermitteln. Auch wird es in vielen Fällen – auch in den Fällen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung – möglich sein, unter Zugrundelegung des Amtswegigkeitsprinzips und mit richterlicher Manuduktion viele Beschwerdeführer in die Lage zu versetzen, ihre rechtlichen Interessen selbst zu vertreten.

Oftmals wird daher – je nach den Umständen des Einzelfalles – die Gewährung von Verfahrenshilfe auf aufgrund des Amtswegigkeitsprinzips und der richterlichen Manuduktion zu verneinen sein. In vielen Fällen handelt es sich immerhin um die Erhebung des Sachverhaltes und nicht um komplexe Rechtsfragen.

Im vorliegenden Fall zeigt aber schon der Akteninhalt sowie der Inhalt der Beschwerde und die Ausführungen des Beschwerdeführers, insbesondere die Weitwegigkeit seines Vorbringens, dass er offensichtlich nicht dazu in der Lage ist, sein Vorbringen auf rechtlich relevantes Vorbringen zu reduzieren. Offensichtlich neigt der Beschwerdeführer auch krankheitsbedingt dazu, unstrukturierte bzw. ungeordnete Eingaben an die belangte Behörde zu richten, sodass selbst dann, wenn in der Sache Erfolgsaussichten bestehen könnten, die Durchsetzung derselben sehr erschwert ist. Selbst wenn der Beschwerdeführer dazu in der Lage ist, an einer Gerichtsverhandlung teilzunehmen und dieser zu folgen, führen seine persönlichen Umstände letztendlich dazu, dass in Zusammenschau mit dem finanziellen Verhältnissen und dem konkreten Sachverhalt die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe vorliegen.

III.3.2. Für die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist zudem erforderlich, dass es durch die Kosten der Führung des Verfahrens zu einer Gefährdung des Unterhalts kommt. Nach § 8a Abs 2 erster Satz VwGVG ist diese Voraussetzung (wie auch alle anderen Voraussetzungen) nach den Vorschriften der ZPO zu beurteilen. Als notwendiger Unterhalt ist gemäß § 63 Abs 1 zweiter Satz ZPO jener Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und für ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159).

Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag – derzeit etwa 1.000 Euro monatlich für einen alleinstehenden Verfahrenshilfewerber – muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH vom 18.5.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Im konkreten Fall ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen, dass der Antragsteller/die Antragstellerin ausschließlich über die Notstandshilfezahlungen des AMS von 18,85 Euro täglich verfügt, sodass die Voraussetzung der Mittellosigkeit erfüllt wird.

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden und der Prüfung unter Pkt. II.2. geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass die Kosten eines Rechtsanwalts zur Vertretung im vorliegenden Beschwerdeverfahren den notwendigen Unterhalt der antragstellenden Partei beeinträchtigen würden, wobei die angegeben liquiden Mittel berücksichtigt und gewürdigt wurden.

II.3.3. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung darf weiters nicht offenbar mutwillig oder offenbar aussichtslos erscheinen.

Als mutwillig ist die Rechtsverfolgung gemäß § 63 Abs 1 ZPO besonders anzusehen, wenn eine nicht die Verfahrenshilfe beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, besonders auch der für die Eintreibung ihres Anspruchs bestehenden Aussichten, von der Führung des Verfahrens absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde. Offenbar mutwillig ist eine beabsichtigte Rechtsverfolgung dann, wenn die Partei sich der Unrichtigkeit ihres Standpunkts bewusst ist, und sich dennoch in ein Verfahren einlässt, etwa weil sie dadurch einen durch die Rechtsordnung nicht geschützten Zweck verfolgt, wie zB eine Verfahrensverzögerung (vgl *M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 19 [Stand 1.9.2014, rdb.at]).

Als offenbar aussichtslos erscheint die Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung dann, wenn eine vorläufige Prüfung des Rechtsfalles ergibt, dass die Beschwerde voraussichtlich keinen Aussicht auf Erfolg haben wird (*Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 17).

Dazu wird auf die Ausführungen unter Punkt III.3.1. verwiesen.

III.4. Die Frage der Gewährung von Verfahrenshilfe ist nach der Lage des Falles zu bestimmen und kann diese - je nachdem - für das Verfahren zur Gänze oder zum Teil bewilligt werden (ErlRV 1255 BlgNR 25. GP 3).

Im Ergebnis lagen die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe vor.

III.5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestellung eines Verfahrenshelfers durch die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer erfolgt.

Die Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Verfahrenshelfer hat von der Partei auf Grund des von der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer übermittelten Bestellungsbescheides zu erfolgen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen.

Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer